Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 298 AllgBergpVO Ausbildung in der ersten Hilfeleistung.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)In der ersten Behandlung Unfallverletzter und Erkrankter sind durch einen Arzt auszubilden:
    1. a)alle Mitglieder der Grubenwehren,
    2. b)auf Betrieben, die keine eigene Grubenwehr besitzen, 2 vom Hundert der Gesamtbelegschaft, mindestens aber so viele Personen, daß auf jede Schicht (jedes Drittel) wenigstens zwei entfallen,
    3. c)sämtliche Betriebsangestellte und Betriebsaufseher.
2. (2)Die in Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at